



Organisation und Finanzierung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege in der Stadt Zürich

Gemeindebeschluss vom 25. September 1988¹

- a. Die Stadt Zürich sorgt für die Sicherstellung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege. Sie kann die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise an private Organisationen übertragen.
- b. Der Stadtrat setzt ein Spitex-Leitbild für die Stadt Zürich fest.
- c. An Organisationen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege im Sinne des Spitex-Leitbildes werden mit Wirkung ab 1. Januar 1989 jährliche, vom Gemeinderat festzusetzende Betriebs- und Investitionskostenbeiträge ausgerichtet.
- d. Die Gemeindebeschlüsse betreffend Beiträge an die Gemeindekrankenpflege der Stadt Zürich vom 11. September 1949 und betreffend Beiträge an die Hauspflegeorganisationen und den Haushilfedienst vom 14. September 1958² werden mit Wirkung ab dem 31. Dezember 1988 aufgehoben.

¹ AS 39, 334.

² BS 2, 300.